



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen**

A. Problem

Im Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen wurde 2022 infolge der Geschäftsneuverteilung der Landesregierung die Ressortbezeichnung zwar an die neue Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung angepasst, jedoch nicht die geänderte Zuständigkeit berücksichtigt. Das fachlich für dieses Gesetz sowie für dessen Umsetzung zuständige Ministerium ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

B. Lösung

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen wird die Ressortbezeichnung „Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ durch die Angabe „Das für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags ist mit Schreiben der Ministerin für Justiz und Gesundheit vom erfolgt.

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 568), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 3 und § 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ durch die Angabe „Das für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Im Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen wurde 2022 infolge der Geschäftsneuverteilung der Landesregierung die Ressortbezeichnung zwar an die neue Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung angepasst, jedoch nicht die geänderte Zuständigkeit berücksichtigt. Das fachlich für dieses Gesetz sowie für dessen Umsetzung zuständige Ministerium ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Das Gesetz über die Berufsausübung in den Gesundheitsfachberufen trifft Regelungen zur Berufsausübung von Hebammen und Entbindungspflegern sowie Pflegefachfrauen, Pflegefachmännern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern. Es ist insbesondere Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von weiteren Verordnungen zur Berufsausübung.

B. Einzelbegründungen

Artikel 1

Die fachliche Zuständigkeit für dieses Gesetz liegt nicht beim Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, sondern beim Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Es wird eine allgemeine Formulierung verwendet, damit bei zukünftigen Geschäftsneuverteilungen keine Anpassungen erforderlich werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.